



CH-3003 Bern, BLW; stf

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Aktenzeichen: BLW-420-4120/32/1
Bern, 12. April 2021

Kreisschreiben 2/2021

Umweltmassnahmen nach Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f SVV

1 Gegenstand des Kreisschreibens

Die baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele und zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes¹ werden nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1)² unterstützt. Dieses Kreisschreiben verfolgt das Ziel einen rechtskonformen, einheitlichen und administrativ einfachen Vollzug der Umweltmassnahmen sicherzustellen, dies insbesondere im Kontext der neuen Massnahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes 2020.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen basieren auf Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)³, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f SVV, Artikel 5 Buchstabe f und Anhang 4 Ziffer VI der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV, SR 913.211)⁴.

¹ Die baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele und zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes werden in diesem Kreisschreiben zwecks verständlicher Schreibweise als "Umweltmassnahmen" bezeichnet.

² [SVV](http://www.admin.ch); www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Suchbegriff: SVV

³ [LwG](http://www.admin.ch); www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Suchbegriff: LwG

⁴ [IBLV](http://www.admin.ch); www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Suchbegriff: IBLV

3 Gemeinsame Bestimmungen für alle Umweltmassnahmen

Einzelbetriebliche Massnahme

Umweltmassnahmen gelten nach Artikel 2 SVV mit der Ausnahme für Sömmerungsbetriebe als einzelbetriebliche Massnahmen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Betriebe eine Massnahme gemeinsam umsetzen.

Werden Umweltmassnahmen auf einem Sömmerungsbetrieb realisiert, so handelt es sich nach Artikel 11 SVV immer um eine gemeinschaftliche Massnahme. Bei der Erfassung in eMapis ist der Unterstützungsfall jedoch technisch als einzelbetrieblich zu erfassen. Die kantonale Leistung kann nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b SVV im eFormular "Zusicherungsdaten (Hochbau)" auf 90 % des Bundesbeitrages reduziert werden.

Eintretenskriterien

Für Umweltmassnahmen gelten die gleichen Eintretenskriterien wie für die übrigen Massnahmen des landwirtschaftlichen Hochbaus (u.a. Standardarbeitskräfte, Ausbildung, Vermögen, Tragbarkeit, Eigenmittel, ÖLN). Auch Betriebe nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV, SR 910.91)⁵, die kein Land bewirtschaften, können unterstützt werden, sofern sie nach der Investition die Tier- und Gewässerschutzvorschriften einhalten können.

Wird ein Projekt von mehreren kleinen Betrieben realisiert, so können diese die Anforderung an die Betriebsgrösse auch gemeinsam erfüllen.

Investitionskredite

Alle Umweltmassnahmen können mit Investitionskrediten unterstützt werden (Ausnahme: Abdeckung Güllengrube). Investitionskredite können auch gewährt werden, wenn kein Beitrag gewährt wird. Eingehende Gesuche sind zu behandeln und zu prüfen. Erfüllen die Gesuchstellenden die Bedingungen, so besteht ein Anrecht auf Investitionskredite.

Andere Förderprogramme des Bundes

Können Projekte auch über andere Förderprogramme des Bundes, wie zum Beispiel durch die kostenorientierte Einspeisevergütung oder Einmalvergütung gefördert werden, so sind diese Bauten und Anlagen von einer weiteren Unterstützung des Bundes ausgeschlossen.

Betriebslimit

Die Bundesbeiträge für Umweltmassnahmen sind je Betrieb auf Fr. 100 000.- begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für den zeitlich befristeten Bundeszuschlag nach Artikel 19 Absatz 8 SVV. Bisher gewährte Beiträge an Umweltmassnahmen sind während 10 Jahren pro rata temporis anzurechnen. Massgebend ist das Datum der Schlusszahlung. Bei gemeinsam realisierten Projekten, ist der Bundesbeitrag auf die beteiligten Betriebe aufzuteilen.

Berechnung der beitragsberechtigten Kosten

Als Grundlage für die Bestimmung der beitragsberechtigten Kosten gelten unterschriebene Kostenzusammenstellungen gestützt auf Offerten. Nicht beitragsberechtigt sind u.a. Positionen zur Aufrundung und Reserven für Unvorhergesehenes.

Werden gleichzeitig noch andere Bauten und Anlagen erstellt z.B. ein Ökonomiegebäude, so sind die Kosten für die Umweltmassnahmen in der Offerte oder Kostenzusammenstellung separat auszuweisen.

Berechnung der anrechenbaren Kosten (Investitionskredit)

Die anrechenbaren Kosten dienen der Berechnung des Investitionskredites. Die anrechenbaren Kosten entsprechen den beitragsberechtigten Kosten abzüglich sämtlicher öffentlicher Beiträge.

⁵ [LBV](#); [www.admin.ch](#) > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung > Suchbegriff: LBV

Eigenleistungen

Allfällige Eigenleistungen in Form von Arbeit und der Einsatz eigener Maschinen sind beitragsberechtigende Kosten. Die erbrachten Leistungen (Arbeit) sind zu rapportieren und sind zum Ansatz von maximal Fr. 44.- pro Stunde anrechenbar. Der Einsatz von Maschinen ist ebenfalls zu rapportieren und ist entsprechend dem aktuellen Bericht der Agroscope zu den Maschinenkosten (www.maschinenkosten.ch) anrechenbar.

Kostenabrechnung

Die Projektausführung ist zu belegen und die Kosten auf Basis einer definitiven und vom Gesuchstellenden unterzeichneten Abrechnung zu überprüfen. Eine Abnahme vor Ort ist nicht zwingend, wenn auf andere Weise die korrekte Verwendung der Bundesmittel belegt werden kann (z.B. Fotodokumentation, Bestätigung durch die Bauabnahme der Gemeinde). Bei mehr als 10 % oder mehr als Fr. 10 000.- günstiger abgerechneten Projekten sind die Beiträge anteilmässig zu reduzieren. Kostenüberschreitungen werden nicht mit Investitionshilfen unterstützt.

Administrative Erleichterung für kleine Projekte

Bei Umweltmassnahmen unter Fr. 100 000.- Investitionskosten sind in eMapis im eFormular "Strukturdaten (einzelbetrieblich)" nur folgende Eingaben notwendig: Gesamtkosten, Koordinaten, LN (nach Zone aufgeteilt).

Folgende Unterlagen sollen eingereicht werden: Kantonalen Entscheid, Pläne, unterschriebene Kostenzusammenstellung, Baubewilligung, Publikation nach Artikel 97 LwG.

Ausführung, Betrieb und Unterhalt der Anlagen

Die Anlagen sind gemäss dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten. Werden Anlagen vor Ablauf der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer von 10 Jahren (Art. 37 Abs. 6 Bst. e SVV) nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages nicht mehr sachgemäss betrieben oder unterhalten, so liegt eine Zweckentfremdung nach Artikel 102 LwG bzw. eine Vernachlässigung des Unterhalts nach Artikel 103 LwG vor. In diesen Fällen ist eine Rückerstattung nach Artikel 35 bis 40 SVV zu prüfen.

4 Spezifische Bestimmungen je Umweltmassnahme

4.1 Minderung der Ammoniakemissionen

☞ Die Internetplattform www.ammoniak.ch dient dem "Wissenstransfer Ammoniak" und beinhaltet wesentliche Informationen aus der Praxis, Vollzug und Forschung.

4.1.1 Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne und erhöhte Fressstände

Untenstehend sind die wichtigsten baulich-technische Anforderungen stichwortartig aufgeführt. Abweichungen davon sind nur in Rücksprache mit dem BLW zulässig.

Laufgängen mit Quergefälle und Harnsammelrinne

1. Neigung der Lauffläche von 3 % zur Harnsammelrinne
2. Ausreichendes Volumen der Rinne (Innendurchmesser in der Regel > 10 cm)
3. Entmistungsschieber mit Rinnenräumer

Erhöhte Fressstände

1. Erhöhter Fressbereich
2. Gefälle des Fressbereichs von 3 % zum Laufgang
3. Tiefe des Fressbereichs entsprechend der Tiergrösse (Widerristhöhe von 140 - 150 cm → Tiefe Fressbereich ca. 160 cm)
4. Fressplatzabtrennungen nach mindestens jedem zweiten Fressplatz

Fressstände können auch in Kombination mit perforierten Laufgängen unterstützt werden.

- ☞ Folgende zwei Merkblätter enthalten den aktuellen Stand des Wissens und der Technik:
- [Laufflächen mit 3 % Quergefälle und Harnsammelrinne in Laufställen für Milchkühe](#)⁶
 - [Erhöhter Fressbereich mit Fressplatzabtrennungen \(Fressstände\) für Milchkühe](#)⁷

4.1.2 Abluftreinigungsanlagen und Anlagen zur Gülleansäuerung

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle können nach Anhang 4 Ziffer VI. der IBLV in folgenden Situationen unterstützt werden:

1. Sanierung bestehender Stallbauten (ohne Bau zusätzlicher Stallplätze):

Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 bewilligt und die Baubewilligung wurde ohne Auflage zur Reinigung der Abluft von Ammoniak oder zur Ansäuerung der Gülle erteilt.

2. Bau neuer oder Erweiterung bestehender Stallbauten:

- Für Betriebe ohne Nährstoffexporte (Hofdüngerabgabe): Nach Erstellung der Stallbaute kann sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes verwertet werden.
- Für Betriebe mit weniger Ammoniakemissionen als vorher: Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen des Betriebs je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.

Nachweis der ammoniakmindernden Wirkung

Der Nachweis der ammoniakmindernden Wirkung der Anlagen ist durch den Gesuchsteller zu erbringen und muss sich auf das vorliegende Projekt beziehen. Dabei ist zu beachten, dass auch eine gute Anlage nur gut wirkt, wenn sie entsprechend dem konkreten Projekt (Gebäude) dimensioniert und installiert wird. Bei der Beurteilung der einzelnen Projekte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit sind die kantonalen Vollzugsstellen der Luftreinhaltung oder eine unabhängige Fachperson beizuziehen. Es wird empfohlen nur DLG⁸ oder VERA⁹ zertifizierte Anlagen zu unterstützen oder aber die Anlage nach Installation auf deren Ammoniakreduktion zu prüfen.

Agrammon:

Die Berechnung der Ammoniakreduktion hat als Vorher-Nachher-Vergleich mit www.agrammon.ch (Einzelbetriebsmodell) zu erfolgen. Die Agrammon-Berechnung sollte auf gleichbleibenden Faktoren basieren und ist durch eine unabhängige Fachperson auszuführen. Die veränderten Faktoren sind in einem separaten Dokument stichwortartig zu begründen. Der Nachweis ist als PDF-Report (Tabelle "Ammoniak Emissionen Zusammenfassung") zu erstellen.

Anlagen zur Gülleansäuerung

Die Ansäuerung von Gülle im Stall hat eine wesentliche Reduktion der Emissionen von Ammoniak und Treibhausgasen zur Folge. Aufgrund der Verwendung von hochkonzentrierten Säuren (i.d.R. Schwefelsäure) bringt diese Technologie einige baulich-technische und produktionstechnische Herausforderungen mit sich. Die Technologie der Gülleansäuerung im Stall wurde bisher insbesondere in Dänemark eingesetzt und ist in der Schweizer Landwirtschaft noch nicht praxiserprobt. Die erste Anlage in der Schweiz wurde 2020 erstellt und wird wissenschaftlich begleitet (HAFL¹⁰).

Eine Begleitung der Planung und Umsetzung durch eine unabhängige Fachperson sowie die Sammlung und Evaluation von Erfahrungen und wiederum deren Verbreitung ist für eine erfolgreiche Einführung der Technologie in der Schweiz wichtig. Bei der Erstellung von neuen Anlagen sind die bereits gewonnenen Erfahrungen aus anderen Projekten zu berücksichtigen.

Um eine möglichst hohe Wirkung der Ansäuerung zu haben, stehen Anlagen im Vordergrund, welche den anfallenden Harn (und Kot) möglichst rasch nach der Ausscheidung behandeln.

⁶ Agroscope Merkblatt | Nr. 80 / 2020; www.agroscope.admin.ch > Publikationen > Webcode: 43459

⁷ Agroscope Merkblatt | Nr. 81 / 2020; www.agroscope.admin.ch > Publikationen > Webcode: 43460

⁸ Deutsche Landwirtschaft-Gesellschaft (DLG)

⁹ Verification of Environmental Technologies for Agricultural Production

¹⁰ Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

☞ Der Bericht "[Beurteilung der Ansäuerung von Gülle als Massnahme zur Reduktion von Ammoniakemissionen in der Schweiz - Aktueller Stand](#)"¹¹ zeigt wichtige Aspekte im Zusammenhang mit dieser Massnahme.

4.1.3 Abdeckung von bestehenden Güllengruben

Unterstützt werden sämtliche in der Schweiz zugelassene festen Einrichtungen und Systeme z.B. mit Schwimmfolien, Zeldach, nicht perforierte Betonelementen, Ortbeton und geschlossene Holzkonstruktionen.

Nicht unterstützt werden Schüttschichten (Stroh-, Mais- oder Holzhäcksel, Blähton, usw.), schwimmende Kunststoffelemente oder Konstruktionen mit offenen Seiten.

4.1.4 Zeitlich befristeter Zuschlag

Während einer befristeten Zeit werden an untenstehende Anlagen oder Einrichtungen ein Zuschlag (nur Bundesbeitrag) gewährt. Die Voraussetzung für diesen Zuschlag ist eine ungekürzte Unterstützung der Massnahme durch Bund und Kanton nach Artikel 19 Absatz 7 SVV.

Die Frist betrifft den Zeitpunkt der Zusicherung des Bundesbeitrages.

Anlage oder Einrichtung	Frist
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne	2024
Erhöhte Fressstände	2024
Abluftreinigungsanlagen	2024
Anlagen zur Gülleansäuerung	2028

4.2 Verhinderung von Einträgen von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt

Grundsätzlich ist bei der Erstellung von Waschplätzen ein haushälterischer Umgang mit Kulturland wichtig, um die Versiegelung des Bodens möglichst tief zu halten.

Die beitragsberechtigte Fläche des Füll- und Waschplatzes beträgt maximal 80 m². Bei grösseren Flächen sind die beitragsberechtigten Kosten anteilmässig zu reduzieren.

Unterstützte Elemente:

1. Dichter Füll- und Waschplatz (kann auch mobil sein)
2. Überdachung zwecks Trennung des Regenwassers
3. Lagerbehälter und Behandlungssystem für Waschwasser
4. Filter, Schlammseparator, Ölabscheider
5. Wasserzuleitung (innerhalb des Grundstückes)
6. Spritzmittelaufbewahrung

Bei der Planung von Füll- und Waschplätzen sind kostengünstige Systeme zu bevorzugen. Bei unbegründet teuren Lösungen werden die beitragsberechtigten Kosten anteilmässig reduziert.

☞ Die [Interkantonale Empfehlung für Wasch- und Befüllplätze](#)¹² befasst sich mit den Anforderungen an einen Füll- und Waschplatz.

¹¹ Bericht: Ansäuerung von Gülle, HAFL, T. Kupper, 2017; www.agrammon.ch > Downloads > Weitere Informationen

¹² Interkantonale Empfehlung: www.ldk-cdca.ch > KOLAS > Geschäfte > Landwirtschaftliches Bauen

4.3 Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes

4.3.1 Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen

Bei dieser Massnahme wird unterschieden zwischen den üblichen und den besonderen Anstrengungen zur Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude in die Landschaft, wobei nur Mehrkosten für letztere unterstützt werden können. Damit solche Massnahmen auch ausserhalb der Bundesinventare unterstützt werden können, ist eine kantonale oder kommunale Strategie mit verbindlichen Richtlinien zur besseren Einpassung in die Landschaft notwendig.

Zusätzlich zur Einpassung können Mehrkosten für Auflagen der kantonalen Denkmalpflege unterstützt werden.

Bei Projekten innerhalb von eidgenössischen Inventaren werden Anforderungen des Landschafts- und Heimatsschutzes ab 2021 nur noch über diese Massnahme gefördert und nicht mehr als Massnahme nach Artikel 19 Absatz 5 SVV.

Die Mehrkosten müssen anhand eines Kostenvergleichs ausgewiesen werden. Beitragsberechtigt sind nur Kosten aufgrund besondere Anstrengungen, welche nicht der üblichen Baupraxis (good practice) entsprechen. Als beitragsberechtigt gelten nur jene Kosten, welche auf verbindliche Auflagen der zuständigen kantonalen Fachstelle beruhen oder welche aus den verbindlichen Richtlinien der kantonalen Strategie zur besseren Einpassung in der Landschaft entstehen.

4.3.2 Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude ausserhalb der Bauzone

Unterstützt werden die Rückbaukosten von (künftig) ungenutzten landwirtschaftlichen Gebäuden in der Landwirtschaftszone und die Rekultivierungskosten der freigewordenen Flächen. Nur rechtmässig erstellte Gebäude können unterstützt werden.

Fällt der Abbruch mit einem Neubau am gleichen Standort zusammen, können die Rückbaukosten unterstützt werden. Wird ein Gebäude nicht rückgebaut, sondern nur umgebaut, ist eine Unterstützung über diese Massnahme nicht möglich.

Der Abbruch von denkmalpflegerisch geschützte Bauten wird nur unterstützt, wenn die für den Schutz verantwortliche Behörde dem Abbruch zustimmt.

4.4 Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie

Diese Förderung richtet sich an Projekte zur Produktion von nachhaltiger Energie zur Eigenversorgung von landwirtschaftlichen Betrieben. Der Begriff nachhaltige Energie umfasst grundsätzlich alle erneuerbaren Energieträger: Wasserkraft, Solarenergie, Holz, Biomasse, Windenergie, Geothermie und Umgebungswärme.

Diese Beiträge werden nur gewährt, wenn das Projekt nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) oder Einmalvergütung (EIV) gefördert werden kann. Beispiel: Die Erstellung einer Photovoltaikanlage wird grundsätzlich über die KEV gefördert, die Speicherung des produzierten Stroms aber nicht. Die Photovoltaikanlage kann nicht unterstützt werden, die Batterie zur Energiespeicherung jedoch schon.

Es werden nur Anlagen unterstützt, die mehrheitlich der Eigenversorgung an Energie der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Somit sind zum Beispiel Heizungen, welche mehrheitlich der Wohnnutzung dienen von einer Förderung ausgeschlossen. Werden zudem Anlagen unterstützt, die auch Energie (Wärme oder Strom) an Dritte verkaufen, so sind die beitragsberechtigten Kosten entsprechend dem nicht landwirtschaftlichen Interesse anteilmässig zu reduzieren.

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt umgehend in Kraft.